Ich Hans Jacob Ebert burger
der Statt Schaffhausen Thue kund Män
niglich und bekenne offentlich mit diesem brief.
Das Mir von denen Hochgeachten, Wolgöbl, Ge
strengen, Fromen, Ehren- und Vilvesten,
Fürsichtigen und Wolweisen Herren, Herren
Bürgermeistern und Rath dieser Statt
Schaffhausen, Meinen Gnädig gebietenden
Herren und Oberen in Ihr Gnaden Hand
und Schutz- leben, auch Schutz- lezen Recht
empfangen hab und empfange in Kraft dieses
die Ziegel- hütten bey der Teufel Grub,
gelegen und stossend einerseit an Bergen über
gebunen und Hingestellten lezen Briefs
von wort zu wort also lautend:

Wir Bürgermeister und Rath der
Statt Schaffhausen urkunden und bekennen
hiemit in Kraft dieses gegenwärtig Unseres
offenen Briefs, das Wir Göttlichen Zuspruch
Unserer lieben getreuen Burgeren Unser
Stadt liegenden Gütern sonder Unserem auch ge
treuen lieben burgern Meister Hans Jacob
Ebenden Gemeiner Unserer Statt Ständige
Ziegel- hütten bey der Teufel Grub zu einem
Hand- und Schutz- leben, so lang er sich wol
haltet und nicht länger, gelichen und verliehen
haben

geben, leihen ihnen auch solche wissentlich und mit
folgenden bedingungen:

Erstlich solle der von der hütten und der
zimmerung gewerken keinen zu geben, je
weder den Brenn-Ofen, sonder auch in der
behausung die Ruben, Ruben-boden, Ofen
fenster, Thüren, Schloß, Camin und mehr
andere kleinfügige dinge in seinem besten
zu erhalten schuldig und verbunden, hin
gegen unnütze Bäw, als das hinwegbrechen
oder andere zugebäw der fenster und der
hütten verfertigen zu lassen der Bäw
Meistern obgelegen sein.

Zum Andern solle er seinen eigenen
kosten die tett- und lain Gruben abräu
men, den tett- und lain gleich angehender
frühlingszeit, damit solcher wol erfrieren, und
der dings so besser abgeräumt werden
möge, Gruben, und da er mit der lain Grub
nit stimmen, sich durch den verordneten
Bäw Meistern den platz zu einer andern zei
gen lassen, die alte Grub aber nach widerum
zuziehen, und Bäw Meistern weder zum Abräu
noch zum zuziehen keines wegs befolchen sein.

Zum

Zum Dritten so einem lain zu dem zieg-
ler verkauft, solle er solchen vier schrötgeben,
solchen dem Bäw Meister anzeigen, wel-
cher alsdann die geschworne hafner darü-
ber besichtigen, die den lain bestätigen, und
da solcher an den vier schrötten nicht genug
hätte, den zieglern solchen theil und wieder
zu machen befehlen, welchem er getreulich
nachkommen, und erst dann den volgenden lain
abgraben solle.

Viertens und da ziegler einen brand ausge-
brennt, solle er solchen steinen bestens aus-
tragen, solchen auf Recht an das ratter stellen,
fernach dem Bäw Meister und diesen seinen
geschworten herren, so auch der geschwornen
hafnery und ofen Meistern zur besichtigung es
anzeigen, und zu den ausgezeigten gelegnen
bequemben tage ansetzen und bestimmen, da
dann er ziegler allen dings höfen und thürern
nicht, als Meiner gnädigen herren ihme sie
zum genauste besichtigung zu verfertigen
befugt sein.

Thät demnach fünftens der ding angestellt,

solle

solle Ziegler, auch dessen Weib, Kinder und Gesinde bey gesellenen Zeiten, ohne und gütig treiben bey Ziegel noch Kalch hinweg geben, dann denen solcher zugeschrieben und verkhaufft ist. Und so auch Verspürung dreyer Tagen den Ziegler einiger Zeug oder Ziegel, oder ihme nicht bezahlt wäre, übrig verbliebe, solle er es dem Baumeister anzeigen, und dieser ihme solchen zu seinem Amtszahlen abzuthun und bezahlen.

Drittens solle der Ziegler bey seinem gesellenen Eyd alle Lieferungen, so den Zeug anderer Meister Hütte, dessen Gebrüder betreffen, denen hierzu Verordneten zu rechtfertlicher Haft Verfertigung und bestreichung zu liefern und anzugeben gelobt haben.

Und letzlen Viertens mit dürren Holtz der Zeug gesunder und besser gebrannt und ausgeprüfft werde; Als solle der Ziegler jederzeit, wann er ausgebrannt, einen ritten Verhalt, wenigst zu drey Brändten bey der Hütten und in den Wald zu haben verbunden sein.

Fünftens solle der Ziegler bey seinem gesellenen Eyd, wann er einen Brand thut, den Ofen mit Zeug zu beladen, auch zu Nachts Feuer dran den Zeug mit Kalch zu überstreichen nicht be-

müssiget

müssiget, sondern die Gesellen an der Arbeit und Hof an ihme selbsten ist, anzufüllen und zu belegen schuldig sein.

Auch solle der Feuerten zu dem Gewölben in die Ziegel Feuerbrücken keinen brent anzuschütten, sondern allein dessen steinen von den Abraum etwa anderer Orthen brauchig sind zu brennen verpflichtet sein.

Sechstens der Ziegler solle verschuldten oder sonsten widerum von der Hütten kommen und abziehen würde, solle er vber die steinigen den Hand Meister so viel an Ziegel blatten, als ihme bey seinem Aufzug überliefert vorhanden, einzuhalten vorbehalten, oder was daran mangelt, zu bezahlen und gut zu machen verbunden sein.

Siebentens und Letztens haben wir ihme alle Jahrlich aus Unserem Kornhaus fünf Mütt Müslin-Korn, und aus dem Hagenhaus Mütt Haber zu geben gnädig bestimmt.

Wessen alles zu wahrem Urkundt wir gemeiner Unser Statt Insigel hierbey lassen hängen, der gegeben ist Anno 1715 Mo[n]tag Aprilis nach der Gnaden reichen Geburth

Unsers

Unsers Herrn Jesu Christi geburt Ein Tausend Fünf
hundert und Vierzig Jahr.

Verzeichen den hochgenanten Meine gnä-
digen Herren mir zu Nutz und wolfahrt solch Erbe,
welche Ziegel hütten also zu Ziegel lezen
verlihen, Es habe Ihnen ins zugesagt und
versprochen, thun das auch hiermit offentlich
und in Kraft dieses Briefs, alles das, so ob-
geschribener lezen-Brief inhalt und ver-
mag, stätzlichen zu halten, ohne fehl und
fall zu thun, alles getreulich, ohne Arglist und
unfündig. Und dessen zu warem und
vestem Urkundt hab ich Hans Jacob Ehenheim
Burgermeister diß Brief gebetten und erbetten den
Hochgebornen, Edlen und Gestrengen, Hoch und wol-
gelehrten, Frommen, Vesten, Fürnehmen, für-
sichtigen und Ehrsamen Herren Zum Meister
und Oberkeit Cristoph Herren Ehrem
Meinen Hochgeehrten Großgünstigen Herren
Vetter, jedoch Ihne und allen seinen Nach-
komen in alle Wege ohne schaden, Dem Lezen

Secret Ju

Zu Urkundt offentlich hierfür drucken lassen, Als
das beschehen ist in dem Jahr, Monath und Tage,
wie obsteht.

A.B. 13.7.

Revers-Brief
Um
die allhiesige Ziegel,
Hütten
von
Mstr. Hans Jacob
Eyerbach.
d. 23ten. Aprilis 1740.

A I 1223